

Benutzungsordnung  
der Bibliothek  
des Fachgerichtszentrums Hannover

§ 1

Die Bibliothek des Fachgerichtszentrums Hannover ist die Bibliothek des Arbeitsgerichts Hannover, des Niedersächsischen Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, des Sozialgerichts Hannover und des Verwaltungsgerichts Hannover. Sie dient in erster Linie dazu, die Beschäftigten der hannoverschen Gerichte und der Staatsanwaltschaft mit Literatur und Informationen zu versorgen. Beschäftigte sind die Tarifbeschäftigten, Beamtinnen und Beamte, (ehrenamtliche) Richterinnen und Richter, Rechtsreferendarinnen und -referendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten der hannoverschen Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Daneben kann auch zur Prozessvertretung berufenen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe, von Arbeitgeberverbänden, Sozialverbänden und Gewerkschaften, Rentenberaterinnen und Rentenberatern, Rechtslehrkräften an deutschen Hochschulen mit der Befähigung zum Richteramt sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern die Nutzung der Bibliothek gestattet werden, ohne dass ein Anspruch auf Nutzung besteht.

Die Bibliothek steht dem in Absatz 2 genannten Benutzerkreis im Rahmen der Hausordnung während der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr und nach Vereinbarung zur Verfügung.

§ 2

Die Bibliothek des Fachgerichtszentrums Hannover ist eine Präsenzbibliothek. Die Bücher sind daher grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu benutzen und nach Gebrauch von der Nutzerin oder dem Nutzer an den vorgefundenen Platz zurückzustellen. Die Ausleihe ist grundsätzlich nur den Beschäftigten der Fachgerichte gestattet. Die Entleihe ist zu vermerken. Das ausgeliehene Werk ist zeitnah zurückzugeben.

§ 3

Mitgeführte Taschen etc. sind in den vorhandenen Schließfächern zu deponieren. Auf Verlangen sind Taschen zur Kontrolle vorzuzeigen und zu öffnen.

Es ist nicht gestattet, Bücher oder Zeitschriften mit Notizen zu versehen oder Blätter aus Loseblattsammlungen zu entnehmen. Aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen und Nutzern sind laute Unterhaltungen und Handytelefonate untersagt. Für Be-

sprechungen stehen entsprechende Räume zur Verfügung. Der Verzehr von Speisen oder Getränken ist nicht gestattet.

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können zu einem Ausschluss externer Benutzerinnen und Benutzer führen.

#### § 4

Beschäftigte der Niedersächsischen Justiz können Fotokopien an dem in der Bibliothek aufgestellten Fotokopierer anfertigen. Die Fotokopien sind durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst anzufertigen. Für die Anfertigung von privaten Fotokopien werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

Besucherinnen und Besucher der Bibliothek, die nicht Beschäftigte der Niedersächsischen Justiz sind, können den Fotokopierer kostenpflichtig nutzen (für die Anfertigung von Fotokopien werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben); sie müssen die Nutzung des Fotokopierers vorher anmelden.

#### § 5

Zeitschriftenumläufe sind zügig weiterzugeben. Die Umlaufstücke von Zeitschriften müssen an die Bibliothek zurückgegeben werden.

#### § 6

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Hannover,

\_\_\_\_\_  
Präsident FG Pust

\_\_\_\_\_  
Präsident LAG Mestwerdt

\_\_\_\_\_  
Präsidentin SG Beyer

\_\_\_\_\_  
Präsidentin VG Kaiser

\_\_\_\_\_  
Direktor AG Wucherpfennig